

Newsletter

Inhalt

Kartellbehörde NRW nimmt (Wasser-) Konzessionsverträge verstärkt ins Visier	2
Bundesregierung beschließt Entwurf des EEG 2016	2
Infrastrukturatlas: Klagen gegen BNetzA-Widerspruchsbescheide zur Datenlieferungspflicht	3
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Kartellbehörde NRW nimmt (Wasser-) Konzessionsverträge verstärkt ins Visier

Die nordrhein-westfälische Energiekartellbehörde arbeitet an einer F.A.Q.-Liste zum Abschluss und Inhalt von Wasserkonzessionsverträgen und führt eine landesweite Erhebung dieser Verträge durch.

Ende Mai / Anfang Juni hat die Energiekartellbehörde des Landes NRW nach unserer Kenntnis landesweit Rundschreiben an Kommunen verschickt, mit denen diese zur Auskunft über bestehende und ausgelaufene Konzessionsverträge aufgefordert werden. Im Fokus stehen dabei zum einen so genannte Mehrspartenverträge, mit denen früher häufiger die Konzession für Strom, Gas und Wasser sowie zum Teil auch Fernwärme einem Versorgungsunternehmen erteilt wurde. Aufgrund der sich seit 1998 auseinander entwickelnden Rechtslage für die verschiedenen Energiesparten können diese Verträge nach Ablauf einer Laufzeit von zwanzig Jahren nicht unverändert Bestand haben.

Zum anderen werden die Wasserkonzessionsverträge im Allgemeinen abgefragt und darauf hingewiesen, dass diese - wenn sie dem Versorgungsunternehmen ein ausschließliches Wegerecht einräumen und damit eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen [Anm. Autor] - nur bei Freistellung durch die Kartellbehörde wirksam werden. Dies kann u.a. steuerliche Folgen haben, da eine ohne wirksame Grundlage gezahlte Konzessionsabgabe eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen kann.

Relevant sind die vorgenannten Abfragen der Energiekartellbehörde aber insbesondere auch deshalb, weil diese zurzeit an einer „F.A.Q.“-Liste zu Verfahren, Abschluss und Freistellung von Wasserkonzessionsverträgen arbeitet. Danach vertritt die Behörde vergleichsweise restriktive Ansichten, auf welche Weise und für welche Dauer ein Wasserkonzessionsvertrag verlängert werden kann. U.A. lehnt die Behörde Laufzeiten von mehr als 40 Jahren ab und sieht mehrfache Verlängerungsoptionen sowie formlose Verlängerungen kritisch.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981 7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Bundesregierung beschließt Entwurf des EEG 2016

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch, 8. Juni 2016 den Gesetzentwurf für das EEG 2016 beschlossen. Die aktuelle Fassung enthält Verbesserungen insbesondere für Windkraft- und Biomasseanlagen. Das Gesetz soll am 23. Juni in erster Lesung im Bundestag beraten werden, die Verabschiedung soll dann schon am 8. Juli erfolgen.

Kernpunkt der Novelle ist die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen. Die Grenze, ab der Windkraftanlagen und Solaranlagen an den Ausschreibungen teilnehmen müssen, wurde von 1 MW auf 750 kW abgesenkt. Außerdem wird eine Ausschreibungspflicht für Biomasseanlagen ab 150 kW eingeführt.

Das Ausschreibungsvolumen für Windkraftanlagen an Land wird in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auf 2.800 MW (brutto) festgelegt. Ab 2020 werden dann 2.900 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben. Die Formel, nach der das Ausschreibungsvolumen abhängig vom Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch festgelegt werden sollte, wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Anlagen, die bis Ende des Jahres genehmigt werden, können noch über den bisherigen Mechanismus gefördert werden, wenn sie bis 2018 in Betrieb gehen.

Der Ausbau der Windkraft soll auch regional gesteuert werden. In einem von der Bundesnetzagentur definierten Netzausbaugebiet wird der Zubau auf 58 % des durchschnittlichen Zubaus in den letzten drei Jahren begrenzt.

Das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen erhöht sich von 500 MW auf 600 MW pro Jahr. Es wird eine Länderöffnungsklausel eingeführt, die es den Bundesländern ermöglicht, die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Grünflächen und auf Ackerland zuzulassen.

Für Biomasseanlagen wird ebenfalls eine Ausschreibungspflicht eingeführt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den nächsten drei Jahren je 150 MW, in den Jahren 2020, 2021 und 2022 sollen dann jeweils 200 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben werden. An den Ausschreibungen können auch Bestandsanlagen teilnehmen, die dadurch eine zehnjährige Anschlussförderung erhalten können.

Bevor die Neuregelung in Kraft treten kann, ist allerdings noch die beihilfenrechtliche Genehmigung der europäischen Kommission erforderlich.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294
E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Infrastrukturatlas: Klagen gegen BNetzA-Widerspruchsbescheide zur Datenlieferungspflicht

In den von PwC Legal betreuten Verfahren zum Infrastrukturatlas sind erste Bescheide der Bundesnetzagentur eingegangen, mit denen die Widersprüche gegen die Grundverpflichtungsbescheide zur Datenlieferung zurückgewiesen werden. Aufgrund mehrfacher Anfragen bietet PwC Legal eine Prozesskostengemeinschaft für Klagen hiergegen an (siehe beigefügte Interessenabfrage).

Dabei geht es vor allem um die grundsätzliche Streitfrage, ob auch eine Verpflichtung zur Lieferung von Informationen über die geographische Lage von Glasfaserkabeln besteht. Die Bundesnetzagentur verweist dafür auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. März 2015, Az. 1 K 2637/14, in welchem eine unbeschränkte Pflicht zur Informationserteilung angenommen wurde, sowie auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG Münster) vom 7. Januar 2016, Az. 13 A 999/15, in welchem die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen wurde.

Wir empfehlen trotz dieser Rechtsprechung, eine solche Verpflichtung zur Datenlieferung nicht bestandskräftig werden zu lassen, sondern im Wege einer Klage "offen zu halten" (siehe hierzu bereits unsere Beiträge in den Legal News Energierecht Ausgaben 1 und 3/2016). Es ist noch nicht abschließend entschieden, wie die Abfrage von Informationen über Glasfaserkabel im künftig zu erwartenden Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) geregelt sein wird. Hinzu kommt, dass die Entscheidung des OVG Münster auf der unzutreffenden Annahme beruht, dass es an einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache fehle, da sich nur das dort klagende Unternehmen gegen den Datenlieferungsbescheid gewehrt hätte. Diese Annahme des OVG Münster ist unzutreffend, da mehrere weitere Unternehmen, die zu unserer Mandantschaft gehören, sich gegen die Datenlieferungsbescheide im Wege von Widersprüchen wehren und auch Klage erheben werden. Die Erfolgsaussichten der Klagen steigen dementsprechend auch mit der Zahl der klagenden Unternehmen.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_News_Energie-recht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.